



Sachstand

Einzelfragen zur Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Einzelfragen zur Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 008/23
Abschluss der Arbeit: 17.03.2023 (zugleich letztes Abrufdatum der Internetlinks)
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Rechtliche Grundlage für die Errichtung der Stiftung	4
3.	Vorgaben für den zeitlichen Bestand	5
4.	Beurteilung der Stiftung durch den Wissenschaftsrat	6
5.	Neueste Reformbeschlüsse	7
6.	Fazit	7

1. Vorbemerkung

Dieser Sachstand beschäftigt sich auftragsgemäß mit der rechtlichen Grundlage der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Er geht insbesondere auf die Evaluation der Stiftung durch den Wissenschaftsrat und auf dessen Strukturempfehlungen sowie auf die neuesten Reformbeschlüsse des Stiftungsrates ein.

2. Rechtliche Grundlage für die Errichtung der Stiftung

Die Errichtung der Stiftung ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Das Gesetz zur Errichtung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung (PrKultbG)¹ wurde 1957 beschlossen. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte 1959 die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes². Es konnte nach Feststellung des Gerichts insbesondere rechtmäßig auf Grundlage des Art. 135 Abs. 4 Grundgesetz (GG)³ erlassen werden.

Mit Art. 135 GG sollen die Vermögensverhältnisse derjenigen Gebiete geregelt werden, deren Landeszugehörigkeit sich infolge des zweiten Weltkrieges verändert bzw. aufgelöst hatte. Wie ein Blick auf die Entstehungsgeschichte zeigt, hatte der Gesetzgeber mit Art. 135 GG gerade auch den ehemaligen Staat Preußen und die Regelung seiner Vermögensverhältnisse vor Augen⁴.

Absatz eins des Art. 135 GG legt den Anwendungsbereich der Norm fest: Es werden nur diejenigen Gebiete erfasst, deren Landeszugehörigkeit sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes geändert hat.

Art. 135 Abs. 2 GG sieht für nicht mehr bestehende Länder folgende Neuregelung vor:

„Das Vermögen (...) geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.“

1 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 59 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/prkultbg/PrKultbG.pdf>.

2 BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1959 – 2 BvF 1/58.

3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, abrufbar unter: [GG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/).

4 Dürig/Herzog/Scholz/Schwarz GG Art. 135 Rn. 1.

Art. 135 Abs. 4 GG ermöglicht folgende Ausnahmeregelung:

„Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes (...) es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.“

Die Voraussetzungen des Art. 135 GG sind, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil bestätigt, gegeben:

Preußen wurde offiziell 1947 aufgelöst und gehört damit zu den von der Norm erfassten Gebieten. Die Kulturgüter Preußens gehörten zum Vermögen dieses Staates⁵. Kulturgüter stellen auch insofern Verwaltungsvermögen dar, als einem Staat die Kulturförderung obliegt und er zu diesem Zweck Kulturgegenstände erwirbt⁶.

Bei der Prüfung des überwiegenden Interesses verfügt der Bund über einen Beurteilungsspielraum, der nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt⁷. Diese beschränkt sich auf eine reine Missbrauchskontrolle⁸. Das Bundesverfassungsgericht kommt in seinem Urteil zu dem Schluss, dass der Bund das überwiegende Interesse zu Recht bejaht hat. „Der preußische Kulturbesitz diente (...) einer Aufgabe, die weit über den Bereich des ehemaligen Landes Preußen hinauswies und den preußischen Sammlungen in der Reichshauptstadt einen gesamtdeutschen, national-repräsentativen Charakter verlieh“⁹. Aufgrund dessen bestehe das überwiegende Interesse des Bundes den kriegsbedingt auseinandergerissenen Kulturbestand wiederherzustellen und zu erhalten¹⁰.

3. Vorgaben für den zeitlichen Bestand

Dass das Bundesverfassungsgericht die Stiftung nur bis zur Wiedervereinigung Deutschlands genehmigt habe, trifft nicht zu. Das Gericht hat die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes uneingeschränkt bestätigt und sich zum zeitlichen Bestand der Stiftung nicht verhalten¹¹.

Eine zeitliche Vorgabe für den Bestand der Stiftung ergibt sich aus dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung selbst, diese ist aber weit gehalten. So heißt es in § 3 Abs. 1 PrKultbG lediglich, dass die Stiftung ihre Aufgabe „bis zu einer Neuregelung“ wahrnehmen soll. Eine ähnliche Ausführung findet sich in dem 1900 anlässlich des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur

5 BVerfGE 10, 20. beck-online Rn. 36.

6 Ebenda.

7 BVerfGE 10, 20. beck-online Rn. 40.

8 Ebenda.

9 BVerfGE 10, 20. beck-online Rn. 40f.

10 BVerfGE 10, 20. beck-online Rn. 41.

11 BVerfGE 10, 20. beck-online Rn. 35.

Bundesrepublik Deutschland aufgesetzten Einigungsvertrag. Hierin heißt es, dass die Stiftung lediglich vorübergehender Natur sein und zukünftig neu geregelt werden soll (Art. 35 Abs. 5 S. 2f.).

4. Beurteilung der Stiftung durch den Wissenschaftsrat

Der Wissenschaftsrat hat eine Evaluation der Stiftung vorgenommen und Mitte 2020 umfangreiche Strukturempfehlungen veröffentlicht¹².

Der Rat empfiehlt, die „Dachstruktur der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ aufzulösen und die Staatlichen Museen, die Staatsbibliothek, das Geheime Staatsarchiv und das Ibero-Amerikanische Institut unter eigenverantwortlicher Leitung zu stellen. Die Einrichtungen sollen über ihre „inhaltlich-fachliche Gestaltung“ und über „Budget- und Personalangelegenheiten“ autonom entscheiden¹³.

Der Wissenschaftsrat sieht keine Notwendigkeit für den Bestand der Stiftung. Soweit der Bedarf hierfür bisher mit der „gemeinsamen Geschichte der Einrichtungen (...) und ihre(m) Ursprung im kultur- und wissenschaftspolitischen Erbe Preußens“ begründet wurde, stellt der Rat in Frage, inwiefern diese Gemeinsamkeit heute noch von funktionaler Bedeutung sein könne¹⁴.

Die Organisation unter der Stiftung sei kaum förderlich. Sie stehe einer effektiven strategischen Steuerung und Aufgabenerfüllung eher entgegen¹⁵. Sie führe zu „Steuerungsprobleme(n), Kompetenzüberschneidungen sowie Verwaltungsmehraufwand“¹⁶. Auch eine Zusammenarbeit der Einrichtungen untereinander könne die Stiftung kaum fördern. Im Übrigen sei eine Zusammenarbeit auch nicht an den Bestand der Stiftung gebunden¹⁷.

Der Wissenschaftsrat schlägt konkret vor, für die Staatlichen Museen zu Berlin eine eigene bundesunmittelbare Stiftung zu schaffen¹⁸. Die Staatsbibliothek zu Berlin und das Ibero-Amerikanische Institut könnten in Trägerschaft des Bundes und das Geheime Staatsarchiv könnte als Anstalt des Bundes geführt werden¹⁹.

12 Wissenschaftsrat (2020): Strukturempfehlungen zur Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK), Berlin, Köln, abrufbar unter: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2020/8520-20.html>.

13 Ebenda S. 51f.

14 Ebenda S. 52.

15 Ebenda, S. 51.

16 Ebenda S. 52.

17 Ebenda.

18 Ebenda, S. 53.

19 Ebenda.

5. Neueste Reformbeschlüsse

Der Stiftungsrat hat auf das Gutachten des Wissenschaftsrates reagiert und im Dezember 2022 Reformen beschlossen²⁰.

Die Stiftung soll zwar weiterhin fortbestehen, die Einrichtungen sollen jedoch mehr Autonomie bei ihrer inhaltlichen Gestaltung und in Budgetangelegenheiten erhalten. „Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie museale Fachdienste sollen sinnvoll gebündelt werden, insbesondere an den drei großen Standorten Dahlem, Museumsinsel und Kulturforum“²¹.

Der Beschluss sieht die Schaffung eines Vorstandes vor, der die strategische Leitung der Stiftung übernehmen und für die Umsetzung der Ziele verantwortlich sein soll²². Dem Vorstand sollen bis zu sieben Mitglieder angehören. Jedes Mitglied soll für ein einrichtungsübergreifendes Thema zuständig sein und so die Zusammenarbeit der Einrichtungen untereinander fördern.

Der Beschluss sieht des Weiteren die Einrichtung einer zentralen Serviceeinheit vor. Die soll für Dienstleistungen wie rechtliche Beratung oder Vergaben zuständig sein.

Es soll zudem geprüft werden, ob das Ethnologische Museum, das Museum für Asiatische Kunst und die Stiftung Humboldt Forum einer einheitlichen Organisation unterstellt werden können.

6. Fazit

Die Errichtung und der derzeitige Fortbestand der Stiftung begegnen in rechtlicher Hinsicht keinen Bedenken. Der Wissenschaftsrat empfiehlt umfassende Reformen, die auch die Auflösung der Stiftung selbst umfassen. Der Stiftungsrat hat Ende 2022 bereits Reformen zur stärkeren Selbstständigkeit der Einrichtungen und zur Verbesserung der Organisationsstruktur beschlossen.

* * *

20 Beschluss des Stiftungsrats der SPK vom 5. Dezember 2022. URL: <https://www.preussischer-kulturbesitz.de/meldung/artikel/2022/12/05/beschluss-des-stiftungsrats-der-spk-vom-5-dezember-2022.html>.

21 Ebenda, III. Die Staatlichen Museen, Nr. 2.

22 Ebenda, I. Der Vorstand.